

06.01.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2021/307/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2021/307

**Haushaltsrechtliche Sonderregelungen gem. § 182 Nieders.  
Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

| Gremium                                    | Sitzung am      | TOP | Beschluss |            | Stimmen |    |      |      |
|--|-----------------|-----|-----------|------------|---------|----|------|------|
|  |                 |     | Vorschlag | abweichend | Einst   | Ja | Nein | Enth |
| Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung | 11.01.2022<br>- |     |           |            |         |    |      |      |
| Verwaltungsausschuss                       | 31.01.2022<br>- |     |           |            |         |    |      |      |
| Rat  | 03.02.2022<br>- |     |           |            |         |    |      |      |

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst folgenden Beschluss:

**Alternative A:**

Die Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 werden gemäß § 182 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG gesondert in der Bilanz ausgewiesen und durch die bestehende Überschussrücklage der Stadt Neustadt a. Rbge. vollständig gedeckt.

Gleichzeitig wird von der Möglichkeit des § 182 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 NKomVG Gebrauch gemacht und für Fehlbeträge, die in Folge der epidemischen Lage eintreten, auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 110 Absatz 8 NKomVG für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 verzichtet.

**Alternative B:**

Die Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 werden gemäß § 182 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG gesondert in der Bilanz ausgewiesen und in einem Zeitraum von 30 Jahren gedeckt (§ 182 Absatz 4 Satz 2 NKomVG). Die entstandenen Fehlbeträge werden in der Folge lediglich anteilig mit der bestehenden Überschussrücklage der Stadt Neustadt a. Rbge. verrechnet.

Die Frist zur Deckung der Fehlbeträge beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022.

## Anlass und Ziele

Umsetzung der Regelungen des § 182 Absatz 4 NKomVG, der den Kommunen eine Erleichterung im Hinblick auf den Umgang mit den möglichen negativen und einschneidenden finanziellen Auswirkungen der epidemischen Lage verschafft.

| <b>Finanzielle Auswirkungen</b> |            |            |
|---------------------------------|------------|------------|
| Haushaltsjahr: 2022             |            |            |
| Produkt/Investitionsnummer:     |            |            |
|                                 | einmalig   | jährlich   |
| Ertrag/Einzahlungen             | EUR        | EUR        |
| Aufwand/Auszahlung              | EUR        | EUR        |
| <b>Saldo</b>                    | <b>EUR</b> | <b>EUR</b> |

## Begründung

Die Beschlussfassung über die ursprüngliche Beschlussvorlage 2021/307 wurde in der letzten Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung am 21.12.2021 auf die nächste Ausschusssitzung am 11.01.2022 vertagt. Demzufolge verschiebt sich die Beschlussfolge der weiteren Gremien entsprechend.

In der Zwischenzeit sind neue Hinweise des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) ergangen, wonach die in § 182 Absatz 4 NKomVG geltenden Regelungen zunächst bis zum 06.03.2022 befristet worden sind. Dies bedeutet, dass die Vertretungen der jeweiligen Kommunen vor diesem Datum einen entsprechenden Beschluss fassen müssen, wenn sie von den Möglichkeiten des § 182 Absatz 4 NKomVG Gebrauch machen wollen.

### Alternative A:

Daher wurde die Alternative A des Beschlussvorschlages im Vergleich zur ursprünglichen Beschlussvorlage 2021/307 insoweit ergänzt, als dass für Fehlbeträge, die in Folge der epidemischen Lage eintreten, auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 110 Absatz 8 NKomVG auch für das Haushaltsjahr 2023 verzichtet wird. Bisher war in der Beschlussvorlage 2021/307 nur der Verzicht für das Haushaltsjahr 2022 aufgenommen worden. Einen entsprechenden Beschluss erst bei der Aufstellung des Haushalts 2023 zu fassen, ist nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich, da die Vorschrift dann nicht mehr anwendbar ist. Aus diesem Grund wird die Ergänzung um das Haushaltsjahr 2023 schon jetzt in den Beschlussvorschlag zur Alternative A aufgenommen.

Der Nachweis des pandemisch bedingten Fehlbetrages für das Jahr 2023 wird erst bei der Aufstellung des Haushaltes für das entsprechende Haushaltsjahr erfolgen. Für diesen Betrag werden keine Konsolidierungsmaßnahmen gefordert.

### Alternative B:

Auf die Alternative B des Beschlussvorschlages der ursprünglichen Beschlussvorlage 2021/307 haben die neuen Hinweise des MI keine Auswirkungen, da in diesem Fall aufgrund der bestehenden Rücklage kein Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2023 aufgestellt werden muss.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2020 beläuft sich auf rund -3,5 Mio. EUR. Der Jahresfehlbetrag für das Jahr 2021 wird aufgrund der letzten Prognose und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen auf rund -9,0 Mio. EUR geschätzt.

Die Planung für das Haushaltsjahr 2022 beläuft sich nach aktuellem Stand (vgl. BV 2021/221/2) auf rund -10,4 Mio. EUR.

Der summierte Fehlbetrag der Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 beträgt demnach nach derzeitigem Planungsstand rund -22,9 Mio. EUR. Wird dieser auf 30 Jahre aufgeteilt, ergibt dies eine zusätzliche, jährliche Belastung in Höhe von rund 763.000 EUR. Dieser Betrag wäre ab dem Haushaltsjahr 2023 jährlich zusätzlich zu erwirtschaften und belastet somit künftige Generationen. Hierbei gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Folgejahre 2024 ff. in der Planung bereits schon jetzt erhebliche Fehlbeträge von über 10 Mio. EUR jährlich ausweisen.

Sollte der zu erwartende Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von rund -10,5 Mio. EUR ebenfalls auf 30 Jahre aufgeteilt werden, dann ergibt sich eine zu erwirtschaftende zusätzliche Gesamtbelastung in Höhe von rund 1,1 Mio. EUR jährlich.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig.  
Wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Aufgrund beider Alternativen ist ein Haushaltssicherungskonzept wenigstens für das Haushaltsjahr 2022 nicht aufzustellen.

Bei der Alternative A wird die bestehende Überschussrücklage in Höhe von 19,2 Mio. EUR vollständig in Anspruch genommen und ist im Haushaltsjahr 2022 aufgebraucht.

Bei der Alternative B wird der Fehlbetrag der Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 auf 30 Jahre aufgeteilt, was zu einer zusätzlichen, jährlichen Belastung in Höhe von rund 763.000 EUR ab dem Jahr 2023 führt. Die Überschussrücklage in Höhe von 19,2 Mio. EUR wird für die Deckung des geplanten Fehlbetrages von -10,5 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2023 verwendet, wodurch nach jetziger Planung auch noch für das Haushaltsjahr 2023 ein pflichtiges Haushaltssicherungskonzept nicht aufgestellt werden müsste.

### **So geht es weiter**

Umsetzung der vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschlossenen Alternative und Berücksichtigung dieser bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 ff.

Erarbeitung und Erstellung einer Haushaltskonsolidierungsstrategie durch den Arbeitskreis Haushaltsstabilisierung

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -